

(2) Invalidentrentner, die eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, haben bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf Krankengeld, wenn es sich nicht um eine Arbeitsunfähigkeit infolge des Rentenleidens handelt. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht auch für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit infolge einer vorübergehenden akuten Verschlimmerung des Rentenleidens.

§58

Krankengeld bei Quarantäne

Bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben von der Arbeit wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) erhalten

- a) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften Krankengeld in Höhe von 90 % der täglichen Nettodurchschnittseinkünfte,
- b) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, Handwerker und selbständig Tätige sowie ständig mitarbeitende Ehegatten Krankengeld wie bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit

für die Dauer der Quarantäne, sofern während dieser Zeit nach den Rechtsvorschriften keine Verpflichtung zur Übernahme einer anderen Arbeit besteht.

VI.

Unterstützung für alleinstehende Versicherte bei Pflege erkrankter Kinder

§59

Höhe und Dauer der Unterstützung

(1) Alleinstehende Versicherte, die zur Sicherung der Pflege ihres erkrankten Kindes

- a) als Mitglied einer
 - sozialistischen Produktionsgenossenschaft der Landwirtschaft bzw. FPG für die Dauer bis zu 2 Kalendertagen, soweit bereits die Bedingungen der 5-Tage-Arbeitswoche vorliegen für die Dauer bis zu 2 Arbeitstagen, von der Arbeit freigestellt werden, erhalten für jeden Kalender- bzw. Arbeitstag,
 - PGH für die Dauer bis zu 2 Arbeitstagen von der Arbeit freigestellt werden, erhalten für jeden Arbeitstag

eine Unterstützung in Höhe von 90 % der täglichen Nettodurchschnittseinkünfte. Mitglieder von FPG erhalten diese Unterstützung maximal in Höhe von 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes eines Arbeiters oder Angestellten der volkseigenen Wirtschaft mit vergleichbarer Arbeitsaufgabe.

- b) als Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte, Handwerker, selbständig Tätiger oder ständig mitarbeitender Ehegatte für die Dauer bis zu 2 Kalendertagen ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben können, erhalten für jeden Kalendertag eine Unterstützung in Höhe von 50% der täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte.

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten diese Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, Lehrlinge in Höhe des Nettolehrlingsentgelts. Die Unterstützung wird bei jeder erneuten Freistellung zur Sicherung der Pflege ihres erkrankten Kindes gewährt.

(2) Alleinstehende Versicherte, die länger als 2 Kalender- bzw. Arbeitstage von der Arbeit freigestellt werden bzw. ihre berufliche Tätigkeit nicht ausüben können, weil es zur Pflege des erkrankten Kindes notwendig ist, erhalten im Anschluß

an die im Abs. 1 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Diese Unterstützung wird für alleinstehende Versicherte

mit 1 Kind	für die Dauer von insgesamt	4 Wochen
mit 2 Kindern	für die Dauer von insgesamt	6 Wochen
mit 3 Kindern	für die Dauer von insgesamt	8 Wochen
mit 4 Kindern	für die Dauer von insgesamt	10 Wochen
mit 5 und mehr Kindern	für die Dauer von insgesamt	13 Wochen

im Kalenderjahr gezahlt. Maßgebend für die Dauer des Anspruchs auf Unterstützung ist die Anzahl der bei Eintritt des ersten Zahlungsfalles im Kalenderjahr vorhandenen Kinder. Erhöht sich danach die Anzahl der Kinder, gilt die verlängerte Bezugsdauer ab Zeitpunkt der Veränderung.

(3) Durch eine ärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, daß die Pflege des erkrankten Kindes erforderlich ist.

§60

Anspruchsberechtigte

(1) Als alleinstehend gelten

- a) ledige, verwitwete und geschiedene Versicherte,
- b) pflichtversicherte Ehegatten von Direktstudenten, die an einer Universität, Hoch- oder Fachschule studieren, wenn das Stipendium ohne Zuschläge monatlich 300 M nicht übersteigt oder sie auf Grund der Rechtsvorschriften keinen Anspruch auf Stipendium haben,
- c) pflichtversicherte Ehefrauen für die Dauer der Einberufung des wehrpflichtigen Ehemannes zum Grundwehrdienst,
- d) pflichtversicherte Ehegatten von Lehrlingen,
- e) die in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung genannten anderen Versicherten.

(2) Anspruch auf Unterstützung besteht bei Freistellung zur Pflege eines im § 33 Abs. 3 Buchst. b genannten Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

(3) Als erkranktes Kind gilt auch ein Kind, das auf Grund ärztlicher Anordnung wegen Quarantäne vorübergehend nicht in einer Kindereinrichtung betreut werden kann.

(4) Verändert sich während des Bezuges der Unterstützung die Anzahl der Kinder, ist die Veränderung unverzüglich der für die Auszahlung der Unterstützung zuständigen Stelle zu melden.

§61

Quarantäne der Kindereinrichtung

(1) Alleinstehende Versicherte, die zur Betreuung ihres Kindes von der Arbeit freigestellt werden bzw. ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben können, weil für die Kindereinrichtung vorübergehend Quarantäne besteht und die Betreuung des Kindes durch andere nicht möglich ist, erhalten für die Dauer dieser Freistellung bzw. der Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit Unterstützung wie bei Pflege ihres erkrankten Kindes. Die Zeiten des Bezuges dieser Unterstützung werden auf die im § 59 Abs. 2 genannten Fristen nicht angerechnet.

(2) Zum Nachweis des Anspruchs ist vom Versicherten eine Bescheinigung des zuständigen Facharztes für die Kindereinrichtung, des Leiters der zuständigen Kreishygieneinspektion oder des Leiters der Kindereinrichtung darüber vorzulegen, daß für die Kindereinrichtung vorübergehend Quarantäne besteht und das Kind aus diesem Grunde dort nicht betreut werden kann.